

TE Bvwg Erkenntnis 2016/11/23 W111 1261565-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2016

Entscheidungsdatum

23.11.2016

Norm

AsylG 2005 §54

AsylG 2005 §55 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

NAG §14a Abs4 Z2

NAG §14b Abs2 Z3

1. AsylG 2005 § 54 heute
2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. NAG § 14a gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2017

1. NAG § 14b gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2017
2. NAG § 14b gültig von 01.07.2011 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

Spruch

W111 1261565-2/32E

W111 1312378-2/33E

W111 1315582-2/25E

W111 1406380-2/30E

W111 1417677-2/30E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DAJANI als Einzelrichter über die Beschwerden von 1.) XXXX alias XXXX alias XXXX , geb. XXXX alias XXXX , 2.) XXXX alias XXXX , geb. XXXX alias XXXX , 3.) XXXX , geb. XXXX , 4.) XXXX , geb. XXXX , 5.) XXXX , geb. XXXX , alle StA. Georgien, und vertreten durch XXXX , gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, jeweils vom 06.10.2015, Zln. 1.) 742342805-14898597, 2.) 770398305-14898490, 3.) 770786404-14898562, 4.) 790216202-14898520, 5.) 801034807-14898589, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. DAJANI als Einzelrichter über die Beschwerden von 1.) römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 , geb. römisch 40 alias römisch 40 , 2.) römisch 40 alias römisch 40 , geb. römisch 40 alias römisch 40 , 3.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 4.) römisch 40 , geb. römisch 40 , 5.) römisch 40 , geb. römisch 40 , alle StA. Georgien, und vertreten durch römisch 40 , gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, jeweils vom 06.10.2015, Zln. 1.) 742342805-14898597, 2.) 770398305-14898490, 3.) 770786404-14898562, 4.) 790216202-14898520, 5.) 801034807-14898589, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt:

A) Den Beschwerden wird stattgegeben und

1.) XXXX alias XXXX alias XXXX , geb. XXXX alias XXXX 2.) XXXX alias 4.) römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 , geb. römisch 40 alias römisch 40 2.) römisch 40 alias

XXXX , geb. XXXX alias XXXX 3.) XXXX , geb. XXXX 4.) XXXX , geb. XXXX , jeweils gemäß §§ 54 und 55 Abs 1 AsylG 2005 iVm §§14a Abs 4 Z 2, 14b Abs 2 Z 3 NAG, der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus " sowie römisch 40 , geb. römisch 40 alias römisch 40 3.) römisch 40 , geb. römisch 40 4.) römisch 40 , geb. römisch 40 , jeweils gemäß Paragraphen 54 und 55 Absatz eins, AsylG 2005 in Verbindung mit §§14a Absatz 4, Ziffer 2, 14 b, Absatz 2, Ziffer 3, NAG, der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus " sowie

5.) XXXX , geb. XXXX , gemäß §§ 54 und 55 Abs 2 AsylG 2005, der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung 5.) römisch 40 , geb. römisch 40 , gemäß Paragraphen 54 und 55 Absatz 2, AsylG 2005, der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung"

jeweils für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Die beschwerdeführenden Parteien sind Staatsangehörige Georgiens. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin führen eine Lebensgemeinschaft und sind Eltern der jeweils minderjährigen Drittbis FünftbeschwerdeführerInnen.

1. Vorverfahren

1.1. Der Erstbeschwerdeführer reiste am 17.11.2004 unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am darauffolgenden Tag unter den Personalien XXXX , geb. am XXXX , einen Asylantrag. Er gab als seinen Fluchtgrund

im Wesentlichen an, dass sein Vater und sein Onkel Mitglieder der Partei XXXX gewesen seien und die Familie nach dem Regierungswechsel verfolgt worden sei. Sein Vater sei verhaftet, sein Onkel umgebracht worden. Der Erstbeschwerdeführer selbst sei geschlagen, sein Bruder gefoltert worden. 1.1. Der Erstbeschwerdeführer reiste am 17.11.2004 unrechtmäßig in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am darauffolgenden Tag unter den Personalien römisch 40, geb. am römisch 40, einen Asylantrag. Er gab als seinen Fluchtgrund im Wesentlichen an, dass sein Vater und sein Onkel Mitglieder der Partei römisch 40 gewesen seien und die Familie nach dem Regierungswechsel verfolgt worden sei. Sein Vater sei verhaftet, sein Onkel umgebracht worden. Der Erstbeschwerdeführer selbst sei geschlagen, sein Bruder gefoltert worden.

1.2. Mit Bescheid vom 30.05.2005, Zl. 04 23.428-BAW, wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Erstbeschwerdeführers gemäß § 7 AsylG 1997, BGBl. I 76/1997 (AsylG) idgF, ab (Spruchpunkt I.), stellte fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Erstbeschwerdeführers nach Georgien gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997, BGBl. I 76/1997 (AsylG) idgF, zulässig sei (Spruchpunkt II.) und wies den Erstbeschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet aus (Spruchpunkt III.). 1.2. Mit Bescheid vom 30.05.2005, Zl. 04 23.428-BAW, wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Erstbeschwerdeführers gemäß Paragraph 7, AsylG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, 76 aus 1997, (AsylG) idgF, ab (Spruchpunkt römisch eins.), stellte fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Erstbeschwerdeführers nach Georgien gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, 76 aus 1997, (AsylG) idgF, zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.) und wies den Erstbeschwerdeführer gemäß Paragraph 8, Absatz 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet aus (Spruchpunkt römisch drei.).

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Erstbeschwerdeführer fristgerecht Beschwerde.

1.4. Am 20.11.2006 reiste die Zweitbeschwerdeführerin unrechtmäßig in das Bundesgebiet ein und stellte ebenfalls einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes. Als Grund ihrer Flucht gab die Zweitbeschwerdeführerin im Wesentlichen an, im Herkunftsstaat als Krankenschwester gearbeitet zu haben und von den Angehörigen eines verstorbenen Patienten zu Unrecht für dessen Tod verantwortlich gemacht worden zu sein.

1.5. Mit Bescheid vom 15.05.2007, Zl. 07 03.983-EAST-WEST, wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz der Zweitbeschwerdeführerin gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I 100/2005 (AsylG) idgF, ab und erkannte dieser den Status der Asylberechtigten nicht zu (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG wurde der Zweitbeschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Georgien nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.) und die Zweitbeschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen (Spruchpunkt III.). Einer Berufung gegen diesen Bescheid wurde gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 AsylG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV.). 1.5. Mit Bescheid vom 15.05.2007, Zl. 07 03.983-EAST-WEST, wies das Bundesasylamt den Antrag auf internationalen Schutz der Zweitbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005, (AsylG) idgF, ab und erkannte dieser den Status der Asylberechtigten nicht zu (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG wurde der Zweitbeschwerdeführerin der Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Georgien nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und die Zweitbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Georgien ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei.). Einer Berufung gegen diesen Bescheid wurde gemäß Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier.).

1.6. Gegen diesen Bescheid erhob die Zweitbeschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde.

1.7. Der Erstbeschwerdeführer wurde am XXXX, rechtskräftig seit XXXX, vom Landesgericht XXXX, Zl. XXXX, wegen §§ 15, 127, 130 (1. Fall), 128 Abs. 1 Z 4, 130 (1. Fall) StGB verurteilt (zwischenzeitlich ist die Tilgung dieser Verurteilung eingetreten). 1.7. Der Erstbeschwerdeführer wurde am römisch 40, rechtskräftig seit römisch 40, vom Landesgericht römisch 40, Zl. römisch 40, wegen Paragraphen 15, 127, 130, (1. Fall), 128 Absatz eins, Ziffer 4, 130, (1. Fall) StGB verurteilt (zwischenzeitlich ist die Tilgung dieser Verurteilung eingetreten).

1.8. Die Drittbeschwerdeführerin wurde am XXXX im Bundesgebiet geboren, ein seitens ihrer gesetzlichen Vertreterin für diese eingebrachter Antrag auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.10.2007 vollinhaltlich abgewiesen. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben. 1.8. Die Drittbeschwerdeführerin wurde

am römisch 40 im Bundesgebiet geboren, ein seitens ihrer gesetzlichen Vertreterin für diese eingebrachter Antrag auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.10.2007 vollinhaltlich abgewiesen. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

1.9. Der Viertbeschwerdeführer kam am XXXX im Bundesgebiet zur Welt, seine gesetzliche Vertreterin brachte am 19.02.2009 einen Antrag auf internationalen Schutz für diesen ein, welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.04.2009, Zl. 09 02.162-BAW, abgewiesen wurde. Dagegen wurde ebenfalls fristgerecht Beschwerde eingebracht. 1.9. Der Viertbeschwerdeführer kam am römisch 40 im Bundesgebiet zur Welt, seine gesetzliche Vertreterin brachte am 19.02.2009 einen Antrag auf internationalen Schutz für diesen ein, welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.04.2009, Zl. 09 02.162-BAW, abgewiesen wurde. Dagegen wurde ebenfalls fristgerecht Beschwerde eingebracht.

1.10. Mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofs vom 29.09.2009, Zln. D8 261565-0/2008/12E, D8 312378-1/2008/12E, D8 315582-1/2008/10E und D8 406380-1/2009/5E, wurden die Beschwerden gegen die oben angeführten Bescheide betreffend die erst- bis viertbeschwerdeführenden Parteien gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG), BGBl. I Nr. 76/1997, und § 8 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003, als unbegründet abgewiesen. 1.10. Mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofs vom 29.09.2009, Zln. D8 261565-0/2008/12E, D8 312378-1/2008/12E, D8 315582-1/2008/10E und D8 406380-1/2009/5E, wurden die Beschwerden gegen die oben angeführten Bescheide betreffend die erst- bis viertbeschwerdeführenden Parteien gemäß Paragraph 7, des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997,, und Paragraph 8, Absatz eins und 2 Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, als unbegründet abgewiesen.

Die angeführten Erkenntnisse erwuchsen infolge ordnungsgemäßer Zustellung in Rechtskraft.

1.11. Im Dezember 2009 stellte der Erstbeschwerdeführer einen Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach dem NAG.

1.12. In weiterer Folge wurde versucht, Heimreisezertifikate für die Familie bei der georgischen Botschaft zu erlangen, was jedoch mangels Möglichkeit einer Identifizierung der Familienangehörigen scheiterte (vgl. das diesbezügliche Schreiben der georgischen Botschaft vom 26.07.2010). 1.12. In weiterer Folge wurde versucht, Heimreisezertifikate für die Familie bei der georgischen Botschaft zu erlangen, was jedoch mangels Möglichkeit einer Identifizierung der Familienangehörigen scheiterte vergleiche das diesbezügliche Schreiben der georgischen Botschaft vom 26.07.2010).

Infolge neuerlicher Einvernahme gab der Erstbeschwerdeführer bekannt, tatsächlich die Personalien XXXX , geb. am XXXX , zu führen. Aufgrunddessen konnte die Identität der Familie seitens der Behörden folglich geklärt werden. Infolge neuerlicher Einvernahme gab der Erstbeschwerdeführer bekannt, tatsächlich die Personalien römisch 40 , geb. am römisch 40 , zu führen. Aufgrunddessen konnte die Identität der Familie seitens der Behörden folglich geklärt werden.

1.13. Die Fünftbeschwerdeführerin wurde am XXXX im Bundesgebiet geboren, ein am 05.11.2010 durch ihre gesetzliche Vertreterin gestellter Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.01.2011, Zl. 10 10.348-BAW, gemäß §§ 3, 8 AsylG abgewiesen und die Ausweisung der minderjährigen Fünftbeschwerdeführerin nach Georgien verfügt. Eine dagegen fristgerecht eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 03.03.2011, D18 417677-1/2011/3E, als unbegründet abgewiesen. 1.13. Die Fünftbeschwerdeführerin wurde am römisch 40 im Bundesgebiet geboren, ein am 05.11.2010 durch ihre gesetzliche Vertreterin gestellter Antrag auf internationalen Schutz im Familienverfahren wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.01.2011, Zl. 10 10.348-BAW, gemäß Paragraphen 3, 8, AsylG abgewiesen und die Ausweisung der minderjährigen Fünftbeschwerdeführerin nach Georgien verfügt. Eine dagegen fristgerecht eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 03.03.2011, D18 417677-1/2011/3E, als unbegründet abgewiesen.

1.14. Über den im Dezember 2009 durch den Erstbeschwerdeführer gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung", wurde mit Bescheid des XXXX , XXXX , negativ abgesprochen (Rechtsgrundlage § 44b Abs. 1 Z 1 iVm § 43 Abs. 3 NAG). Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts XXXX vom XXXX , gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung als unbegründet abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Art 133 Abs 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. Begründend wurde insbesondere festgehalten, dass sich an den persönlichen Interessen des Erstbeschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet seit rechtskräftigem Ausspruch der Ausweisung keine

maßgebliche Änderung zu seinen Gunsten ergeben hätte. 1.14. Über den im Dezember 2009 durch den Erstbeschwerdeführer gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung", wurde mit Bescheid des römisch 40, römisch 40, negativ abgesprochen (Rechtsgrundlage Paragraph 44 b, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz 3, NAG). Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts römisch 40 vom römisch 40, gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung als unbegründet abgewiesen. Die ordentliche Revision wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt. Begründend wurde insbesondere festgehalten, dass sich an den persönlichen Interessen des Erstbeschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet seit rechtskräftigem Ausspruch der Ausweisung keine maßgebliche Änderung zu seinen Gunsten ergeben hätte.

2. Gegenständliches Verfahren:

2.1. Am 21.08.2014 brachten die beschwerdeführenden Parteien die verfahrensgegenständlichen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG ein. 2.1. Am 21.08.2014 brachten die beschwerdeführenden Parteien die verfahrensgegenständlichen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG ein.

Mit Schreiben vom 18.02.2015 wurden die beschwerdeführenden Parteien im Rahmen des Parteiengehörs unter gleichzeitiger Übermittlung von Berichten zur aktuellen Lage in ihrem Herkunftsstaat zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur näheren Begründung ihrer Anträge binnen vierzehntägiger Frist aufgefordert.

Mit Eingabe vom 06.03.2015 wurde die Vollmacht des im Spruch bezeichneten anwaltlichen Vertreters bekanntgegeben und zugleich um Fristerstreckung angesucht.

Mit Eingabe vom 13.03.2015 wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Darin wurde zusammenfassend ausgeführt, dass die Drittbis FünftbeschwerdeführerInnen in Österreich geboren worden seien und ihr gesamtes Leben hier verbracht hätten; die Zweitbeschwerdeführerin halte sich seit über acht Jahren, der Erstbeschwerdeführer seit über zehn Jahren im Bundesgebiet auf, weshalb eine Rückkehrentscheidung höchstgerichtlicher Judikatur zufolge nur dann zulässig wäre, wenn die beschwerdeführenden Parteien diese Zeit überhaupt nicht für eine Integration genutzt hätten. Die Drittbeschwerdeführerin besuche die Volksschule, sie sei eine gute Schülerin mit einem großen Freundeskreis. Diesbezüglich werden eine Schulnachricht vom 30.01.2015, ein Schreiben ihrer Klassenlehrerin vom 02.03.2015, eine Urkunde über den dritten Platz bei einem Malwettbewerb, ein Unterstützungsschreiben von Frau XXXX vom 03.03.2015 sowie eine Urkunde über die Teilnahme an einem Pianokurs vorgelegt. Der Viertbeschwerdeführer und die Fünftbeschwerdeführerin würden den Kindergarten besuchen und über gute Deutschkenntnisse sowie über zahlreiche Freunde verfügen. Vorgelegt werden ein Sozialbericht des Pfarrkindergartens XXXX vom 04.03.2015 sowie ein Schreiben einer befreundeten Familie vom 04.03.2015. Die Zweitbeschwerdeführerin habe neben der Kinderbetreuung laufend Deutschkurse besucht und ihre Sprachkenntnisse kontinuierlich verbessert, zudem plane sie die Aufnahme eines Studiums. Vorgelegt werden Sprachdiplome der Stufen A2 (sehr gut bestanden) und B2 (nicht bestanden) vom 11.04.2011 und vom 16.12.2013, eine Teilnahmebestätigung des XXXX vom 29.11.2012 sowie eine Teilnahmebestätigung der XXXX an einem BabysitterInnen-Kurs aus Dezember 2013. Der Erstantragsteller verfüge ebenfalls über gute Deutschkenntnisse und sei in den letzten Jahren wiederholt als Arbeiter der XXXX beschäftigt gewesen, in seiner Flüchtlingsunterkunft kümmere er sich gemeinsam mit dem Hausmeister um Instandhaltungsarbeiten und Zimmerrenovierungen. An Beweismitteln werden ein Sprachdiplom der Stufe B1 (befriedigend bestanden) vom 09.05.2012, ein Versicherungsdatenauszug vom 16.04.2014, eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste Hilfe-Grundkurs des XXXX vom 28.05.2013 sowie ein Sozialbericht der XXXX vom 02.03.2015 übermittelt. Die Familie sei von ihrem Herkunftsstaat völlig entwurzelt, die Kinder hätten keinerlei Bezug zu diesem, die Eltern stünden lediglich in sporadischem Kontakt zu ihren dortigen Angehörigen, sodass sich eine Wiedereingliederung als schwierig gestalten würde. Den Interessen der minderjährigen AntragstellerInnen wäre vorrangige Bedeutung im Verfahren beizumessen und sei das BVG-Kinderrechte, dessen Schutzbereich weiter sei als jener des Art 8 EMRK, als *lex specialis* zu prüfen. Im Falle einer gesetzeskonformen Durchführung der Interessensabwägung erweise sich eine Rückkehrentscheidung als unzulässig. Seit der Entscheidung des Asylgerichtshofes seien mehr als fünf Jahre vergangen und vermag die damalige Interessensabwägung die nunmehrige Entscheidung nicht zu begründen. Mit Eingabe vom 13.03.2015 wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht. Darin wurde zusammenfassend ausgeführt, dass die Drittbis FünftbeschwerdeführerInnen in Österreich geboren worden seien und ihr gesamtes Leben hier verbracht hätten; die Zweitbeschwerdeführerin halte sich seit über acht Jahren, der Erstbeschwerdeführer seit über zehn Jahren im Bundesgebiet auf, weshalb eine

Rückkehrentscheidung höchstgerichtlicher Judikatur zufolge nur dann zulässig wäre, wenn die beschwerdeführenden Parteien diese Zeit überhaupt nicht für eine Integration genutzt hätten. Die Drittbeschwerdeführerin besuche die Volksschule, sie sei eine gute Schülerin mit einem großen Freundeskreis. Diesbezüglich werden eine Schulnachricht vom 30.01.2015, ein Schreiben ihrer Klassenlehrerin vom 02.03.2015, eine Urkunde über den dritten Platz bei einem Malwettbewerb, ein Unterstützungsschreiben von Frau römisch 40 vom 03.03.2015 sowie eine Urkunde über die Teilnahme an einem Pianokurs vorgelegt. Der Viertbeschwerdeführer und die Fünftbeschwerdeführerin würden den Kindergarten besuchen und über gute Deutschkenntnisse sowie über zahlreiche Freunde verfügen. Vorgelegt werden ein Sozialbericht des Pfarrkindergartens römisch 40 vom 04.03.2015 sowie ein Schreiben einer befreundeten Familie vom 04.03.2015. Die Zweitbeschwerdeführerin habe neben der Kinderbetreuung laufend Deutschkurse besucht und ihre Sprachkenntnisse kontinuierlich verbessert, zudem plane sie die Aufnahme eines Studiums. Vorgelegt werden Sprachdiplome der Stufen A2 (sehr gut bestanden) und B2 (nicht bestanden) vom 11.04.2011 und vom 16.12.2013, eine Teilnahmebestätigung des römisch 40 vom 29.11.2012 sowie eine Teilnahmebestätigung der römisch 40 an einem BabysitterInnen-Kurs aus Dezember 2013. Der Erstantragsteller verfüge ebenfalls über gute Deutschkenntnisse und sei in den letzten Jahren wiederholt als Arbeiter der römisch 40 beschäftigt gewesen, in seiner Flüchtlingsunterkunft kümmere er sich gemeinsam mit dem Hausmeister um Instandhaltungsarbeiten und Zimmerrenovierungen. An Beweismitteln werden ein Sprachdiplom der Stufe B1 (befriedigend bestanden) vom 09.05.2012, ein Versicherungsdatenauszug vom 16.04.2014, eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste Hilfe-Grundkurs des römisch 40 vom 28.05.2013 sowie ein Sozialbericht der römisch 40 vom 02.03.2015 übermittelt. Die Familie sei von ihrem Herkunftsstaat völlig entwurzelt, die Kinder hätten keinerlei Bezug zu diesem, die Eltern stünden lediglich in sporadischem Kontakt zu ihren dortigen Angehörigen, sodass sich eine Wiedereingliederung als schwierig gestalten würde. Den Interessen der minderjährigen AntragstellerInnen wäre vorrangige Bedeutung im Verfahren beizumessen und sei das BVG-Kinderrechte, dessen Schutzbereich weiter sei als jener des Artikel 8, EMRK, als *lex specialis* zu prüfen. Im Falle einer gesetzeskonformen Durchführung der Interessensabwägung erweise sich eine Rückkehrentscheidung als unzulässig. Seit der Entscheidung des Asylgerichtshofes seien mehr als fünf Jahre vergangen und vermag die damalige Interessensabwägung die nunmehrige Entscheidung nicht zu begründen.

2.2. Mit nunmehr angefochtenen Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom 06.10.2015, Zln. 742342805-14898597, 770398305-14898490, 770786404-14898562, 790216202-14898520, 801034807-14898589, wurden die Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG) idgF, abgewiesen. Gleichzeitig wurden gemäß § 10 Absatz 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 (BFA-VG) idgF, gegen die Familienangehörigen Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 Absatz 3 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF, erlassen (Spruchpunkte I.). In den Spruchpunkten II. wurde jeweils festgestellt, dass die Abschiebung der beschwerdeführenden Parteien nach Georgien zulässig ist. Gemäß § 55 Absatz 4 FPG wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt. Einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung wurde jeweils gemäß § 18 Absatz 2 BFA-VG idgF die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkte III.). 2.2. Mit nunmehr angefochtenen Bescheiden des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom 06.10.2015, Zln. 742342805-14898597, 770398305-14898490, 770786404-14898562, 790216202-14898520, 801034807-14898589, wurden die Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG) idgF, abgewiesen. Gleichzeitig wurden gemäß Paragraph 10, Absatz 3 AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, (BFA-VG) idgF, gegen die Familienangehörigen Rückkehrentscheidungen gemäß Paragraph 52, Absatz 3 Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF, erlassen (Spruchpunkte römisch eins.). In den Spruchpunkten römisch zwei. wurde jeweils festgestellt, dass die Abschiebung der beschwerdeführenden Parteien nach Georgien zulässig ist. Gemäß Paragraph 55, Absatz 4 FPG wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt. Einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung wurde jeweils gemäß Paragraph 18, Absatz 2 BFA-VG idgF die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkte römisch drei.).

Mit Verfahrensanordnungen vom 09.10.2015 wurde den beschwerdeführenden Parteien eine Rechtsberatungsorganisation für eine allfällige Beschwerdeerhebung zur Seite gestellt.

Mit Eingabe vom 15.10.2015 wurde ein Schreiben des XXXX über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (Dienstgeber XXXX) bis 30.04.2016 betreffend den Erstbeschwerdeführer übermittelt. Mit Eingabe vom 15.10.2015 wurde ein Schreiben des römisch 40 über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (Dienstgeber römisch 40) bis

30.04.2016 betreffend den Erstbeschwerdeführer übermittelt.

2.3. Gegen die oben angeführten Bescheide wurde durch den gewillkürten Vertreter der beschwerdeführenden Parteien mit Eingabe vom 27.10.2015 fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG erhoben. Im Rahmen der Beschwerdeschriftsätze wurde zusammenfassend ausgeführt, der Erstbeschwerdeführer halte sich seit elf Jahren im Bundesgebiet auf, ein nach Einreise gestellter Asylantrag sei nach fünfjähriger Verfahrensdauer verbunden mit einer Ausweisung nach Georgien abgewiesen worden. Die belangte Behörde übersehe, dass sich der Erstbeschwerdeführer nach Abweisung seines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht XXXX bereits mehr als zehn Jahre im Bundesgebiet aufhalte und die Erteilung eines Aufenthaltstitels daher nur versagt werden könne, wenn der Fremde die Zeit des Aufenthaltes überhaupt nicht zur Integration genutzt hätte. Die Feststellung der belangten Behörde, wonach die beschwerdeführenden Parteien keine Nachweise hinsichtlich einer nachhaltigen Integration vorgelegt hätten, erweise sich in Anbetracht der im Rahmen der Stellungnahme vom 13.03.2015 vorgelegten Unterlagen als bemerkenswert. Auch habe die Behörde eine Auseinandersetzung mit der Frage unterlassen, welches Verhalten des Erstbeschwerdeführers es den Behörden infolge der Bekanntgabe seiner Identität in den folgenden fünf Jahren verunmöglicht hätte, dessen Abschiebung durchzuführen. Vielmehr sei die Behörde in diesem Zeitraum untätig geblieben; in diesem Zusammenhang sei auch auf die vierzehnmonatige, alleine der Behörde zuzurechnende, Verfahrensdauer bis zur Erlassung der angefochtenen Bescheide hinzuweisen. Die überlange Verfahrensdauer sei im Ergebnis nicht auf verfahrensverzögernde Handlungen der Parteien zurückzuführen, lediglich diesfalls könne höchstgerichtlicher Judikatur zufolge ein Aufenthaltstitel nach zehnjähriger Aufenthaltsdauer versagt werden. Dem angefochtenen Bescheid fehlen sowohl dahingehende Feststellungen, als auch solche über die seitens der Parteien gesetzten Integrationsschritte, vielmehr sei das Vorbringen der schriftlichen Stellungnahme ignoriert worden. Überdies habe es die Behörde auch unterlassen, sich mit der besonderen Situation der minderjährigen BeschwerdeführerInnen, insbesondere vor dem Hintergrund des BVG-Kinderrechte sowie einschlägiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung, auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang blieben auch die zu erwartenden Schwierigkeiten der Minderjährigen bei einer Eingliederung in einem ihnen völlig fremden Land unberücksichtigt. Im Übrigen seien die Ausführungen der belangten Behörde zur Begründung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht dazu geeignet, die Dringlichkeit, welche den Parteien einseitig die Folgen einer möglicherweise rechtswidrigen Entscheidung auferlege, zu begründen. Die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde beantragt.

2.3. Gegen die oben angeführten Bescheide wurde durch den gewillkürten Vertreter der beschwerdeführenden Parteien mit Eingabe vom 27.10.2015 fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht verbunden mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG erhoben. Im Rahmen der Beschwerdeschriftsätze wurde zusammenfassend ausgeführt, der Erstbeschwerdeführer halte sich seit elf Jahren im Bundesgebiet auf, ein nach Einreise gestellter Asylantrag sei nach fünfjähriger Verfahrensdauer verbunden mit einer Ausweisung nach Georgien abgewiesen worden. Die belangte Behörde übersehe, dass sich der Erstbeschwerdeführer nach Abweisung seines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht römisch 40 bereits mehr als zehn Jahre im Bundesgebiet aufhalte und die Erteilung eines Aufenthaltstitels daher nur versagt werden könne, wenn der Fremde die Zeit des Aufenthaltes überhaupt nicht zur Integration genutzt hätte. Die Feststellung der belangten Behörde, wonach die beschwerdeführenden Parteien keine Nachweise hinsichtlich einer nachhaltigen Integration vorgelegt hätten, erweise sich in Anbetracht der im Rahmen der Stellungnahme vom 13.03.2015 vorgelegten Unterlagen als bemerkenswert. Auch habe die Behörde eine Auseinandersetzung mit der Frage unterlassen, welches Verhalten des Erstbeschwerdeführers es den Behörden infolge der Bekanntgabe seiner Identität in den folgenden fünf Jahren verunmöglicht hätte, dessen Abschiebung durchzuführen. Vielmehr sei die Behörde in diesem Zeitraum untätig geblieben; in diesem Zusammenhang sei auch auf die vierzehnmonatige, alleine der Behörde zuzurechnende, Verfahrensdauer bis zur Erlassung der angefochtenen Bescheide hinzuweisen. Die überlange Verfahrensdauer sei im Ergebnis nicht auf verfahrensverzögernde Handlungen der Parteien zurückzuführen, lediglich diesfalls könne höchstgerichtlicher Judikatur zufolge ein Aufenthaltstitel nach zehnjähriger Aufenthaltsdauer versagt werden. Dem angefochtenen Bescheid fehlen sowohl dahingehende Feststellungen, als auch solche über die seitens der Parteien gesetzten Integrationsschritte, vielmehr sei das Vorbringen der schriftlichen Stellungnahme ignoriert worden. Überdies habe es die Behörde auch unterlassen, sich mit der besonderen Situation der minderjährigen BeschwerdeführerInnen, insbesondere vor dem Hintergrund des BVG-Kinderrechte sowie einschlägiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung,

auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang blieben auch die zu erwartenden Schwierigkeiten der Minderjährigen bei einer Eingliederung in einem ihnen völlig fremden Land unberücksichtigt. Im Übrigen seien die Ausführungen der belangten Behörde zur Begründung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht dazu geeignet, die Dringlichkeit, welche den Parteien einseitig die Folgen einer möglicherweise rechtswidrigen Entscheidung auferlege, zu begründen. Die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde beantragt.

2.4. Die Beschwerdevorlagen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl langten am 03.11.2015 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2.5. Mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts jeweils vom 08.09.2016 wurden die Beschwerden in den Spruchteilen A) hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. der angefochtenen Bescheide gemäß § 55 iVm § 10 Abs. 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG iVm § 52 Abs. 3, Abs. 9 und § 46 FPG idgF als unbegründet abgewiesen. Unter einem wurden die Spruchpunkte III. der angefochtenen Bescheide gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG idgF ersatzlos behoben und ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100 idgF, 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt. In den Spruchteilen B) wurde die ordentliche Revision jeweils für nicht zulässig erklärt. 2.5. Mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts jeweils vom 08.09.2016 wurden die Beschwerden in den Spruchteilen A) hinsichtlich der Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. der angefochtenen Bescheide gemäß Paragraph 55, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz 3, Absatz 9 und Paragraph 46, FPG idgF als unbegründet abgewiesen. Unter einem wurden die Spruchpunkte römisch drei. der angefochtenen Bescheide gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG idgF ersatzlos behoben und ausgesprochen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 idgF, 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung beträgt. In den Spruchteilen B) wurde die ordentliche Revision jeweils für nicht zulässig erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht legte den angeführten Entscheidungen Berichte zur Situation in Georgien zugrunde und erwog im Rahmen der vorgenommenen Interessensabwägung auszugsweise wie folgt:

"Gegen die beschwerdeführenden Parteien bestehen seit September 2009, bzw. im Falle der Fünftbeschwerdeführerin seit März 2011, rechtskräftige Ausweisungsentscheidungen, welchen die beschwerdeführenden Parteien keine Folge leisteten, ihr seitheriger Aufenthalt im Bundesgebiet ist rechtswidrig. Im März 2014 wurde ein seitens des Erstbeschwerdeführers im Dezember 2009 eingebrachter Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht XXXX rechtskräftig negativ beschieden. Dennoch verblieb die Familie im Bundesgebiet." "Gegen die beschwerdeführenden Parteien bestehen seit September 2009, bzw. im Falle der Fünftbeschwerdeführerin seit März 2011, rechtskräftige Ausweisungsentscheidungen, welchen die beschwerdeführenden Parteien keine Folge leisteten, ihr seitheriger Aufenthalt im Bundesgebiet ist rechtswidrig. Im März 2014 wurde ein seitens des Erstbeschwerdeführers im Dezember 2009 eingebrachter Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht römisch 40 rechtskräftig negativ beschieden. Dennoch verblieb die Familie im Bundesgebiet.

Das beharrliche unrechtmäßige Verbleiben eines Fremden im Bundesgebiet nach rechtskräftiger Abweisung eines Asylantrages bzw. ein länger dauernder unrechtmäßiger Aufenthalt stellt jedoch eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens dar, was wiederum eine Aufenthaltsbeendigung als dringend geboten erscheinen lässt (vgl. VwGH 31.10.2002, Zl. 2002/18/0190). Das beharrliche unrechtmäßige Verbleiben eines Fremden im Bundesgebiet nach rechtskräftiger Abweisung eines Asylantrages bzw. ein länger dauernder unrechtmäßiger Aufenthalt stellt jedoch eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens dar, was wiederum eine Aufenthaltsbeendigung als dringend geboten erscheinen lässt vergleiche VwGH 31.10.2002, Zl. 2002/18/0190).

Insoweit nunmehr zur Begründung der eingebrachten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 55 AsylG vorgebracht wurde, dass sich die beschwerdeführenden Parteien in Österreich integriert und dadurch auch ein schützenswertes Privatleben in Österreich im Sinne des Art. 8 EMRK begründet hätten, das durch die vorgelegten Unterlagen (insb. Deutschzertifikate der erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien, Nachweise über geringfügige Erwerbstätigkeit des Erstbeschwerdeführers, Kursbesuchsbestätigungen, Unterstützungsschreiben, Schulbesuchsbestätigungen betreffend die Drittbeschwerdeführerin) bestätigt werde, ist einzuwenden, dass das

allfällige Erreichen einer umfassenden Integration in Österreich zuletzt überhaupt nur durch das illegale Verbleiben im Bundesgebiet und zuvor auch nur durch die vorläufige Berechtigung zum Aufenthalt während des anhängigen Asylverfahrens möglich war. Der weitere Aufenthalt der beschwerdeführenden Parteien war somit während der ganzen - wenn auch bereits langjährigen ? Aufenthaltsdauer in Österreich nur ein vorläufiger und unsicherer. Dieses Umstandes mussten sich die beschwerdeführenden Parteien jedenfalls nach negativem Abschluss ihrer Asylverfahren, welche mit einer Ausweisung verbunden waren sowie insbesondere auch nach negativem Abspruch über die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht XXXX im März 2014 betreffend den Erstbeschwerdeführer, auch verstärkt bewusst sein. Insoweit nunmehr zur Begründung der eingebrachten Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Paragraph 55, AsylG vorgebracht wurde, dass sich die beschwerdeführenden Parteien in Österreich integriert und dadurch auch ein schützenswertes Privatleben in Österreich im Sinne des Artikel 8, EMRK begründet hätten, das durch die vorgelegten Unterlagen (insb. Deutschzertifikate der erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien, Nachweise über geringfügige Erwerbstätigkeit des Erstbeschwerdeführers, Kursbesuchsbestätigungen, Unterstützungsschreiben, Schulbesuchsbestätigungen betreffend die Drittbeschwerdeführerin) bestätigt werde, ist einzuwenden, dass das allfällige Erreichen einer umfassenden Integration in Österreich zuletzt überhaupt nur durch das illegale Verbleiben im Bundesgebiet und zuvor auch nur durch die vorläufige Berechtigung zum Aufenthalt während des anhängigen Asylverfahrens möglich war. Der weitere Aufenthalt der beschwerdeführenden Parteien war somit während der ganzen - wenn auch bereits langjährigen ? Aufenthaltsdauer in Österreich nur ein vorläufiger und unsicherer. Dieses Umstandes mussten sich die beschwerdeführenden Parteien jedenfalls nach negativem Abschluss ihrer Asylverfahren, welche mit einer Ausweisung verbunden waren sowie insbesondere auch nach negativem Abspruch über die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht römisch 40 im März 2014 betreffend den Erstbeschwerdeführer, auch verstärkt bewusst sein.

Im gegenständlichen Fall müssen die beschwerdeführenden Parteien sohin insbesondere gegen sich gelten lassen, dass der weit überwiegende Teil der zur Begründung des gegenständlichen Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung ins Treffen geführten Integrationsaspekte erst nach rechtskräftigem Abschluss ihres ersten Verfahrens auf internationalen Schutz und nachdem sie sich daran anschließend bewusst in nicht rechtskonformer Weise den Behörden bzw. einer Rückführung in den Herkunftsstaat entzogen hatten, begründet worden sind. Daran vermag auch die in der Beschwerdeschrift vertretene Ansicht, wonach es nach rechtskräftigem Abschluss der Verfahren auf internationalen Schutz an den Behörden gelegen gewesen wäre, die Ausreiseverpflichtung durch Abschiebung der Parteien umzusetzen, nichts zu ändern, zumal es an den beschwerdeführenden Parteien gelegen wäre, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen und die Nichtvornahme von Zwangsmaßnahmen weder eine Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, noch eine der Behörde zuzurechnende "überlange Verfahrensdauer" zu bewirken vermag.

Allein ein durch beharrliche Missachtung der fremden- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erwirkter Aufenthalt kann nämlich keinen Rechtsanspruch aus Art. 8 EMRK bewirken. Eine andere Auffassung würde sogar zu einer Bevorzugung dieser Gruppe gegenüber sich rechtstreu Verhaltenden führen (VfGH 12. 6. 2010, U 613/10-10, vgl. idS VwGH 11. 12. 2003, 2003/07/0007). Allein ein durch beharrliche Missachtung der fremden- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erwirkter Aufenthalt kann nämlich keinen Rechtsanspruch aus Artikel 8, EMRK bewirken. Eine andere Auffassung würde sogar zu einer Bevorzugung dieser Gruppe gegenüber sich rechtstreu Verhaltenden führen (VfGH 12. 6. 2010, U 613/10-10, vergleiche idS VwGH 11. 12. 2003, 2003/07/0007).

Weiters war als maßgeblich zu berücksichtigen, dass die beschwerdeführenden Parteien ihren Lebensunterhalt während ihrer Aufenthaltsdauer überwiegend durch staatliche Unterstützungsleistungen im Rahmen der Grundversorgung bestritten haben, wenn auch nicht verkannt wird, dass der Erstbeschwerdeführer Bemühungen gezeigt hat, durch eigene Arbeit zum Einkommen der Familie beizutragen (tageweise Beschäftigung bei der XXXX). Aktuelle Einstellungszusagen, welche für den Fall der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung eine Selbsterhaltungsfähigkeit der Familie annehmen ließen, wurden im gegenständlichen Verfahren hingegen nicht vorgebracht. Weiters war als maßgeblich zu berücksichtigen, dass die beschwerdeführenden Parteien ihren Lebensunterhalt während ihrer Aufenthaltsdauer überwiegend durch staatliche Unterstützungsleistungen im Rahmen der Grundversorgung bestritten haben, wenn auch nicht verkannt wird, dass der Erstbeschwerdeführer Bemühungen gezeigt hat, durch eigene Arbeit zum Einkommen der Familie beizutragen (tageweise Beschäftigung bei der römisch 40

). Aktuelle Einstellungszusagen, welche für den Fall der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung eine Selbsterhaltungsfähigkeit der Familie annehmen ließen, wurden im gegenständlichen Verfahren hingegen nicht vorgebracht.

Letztlich ist die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes der beschwerdeführenden Parteien in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist, zu verneinen, da es wie oben dargelegt, grundsätzlich an den Parteien gelegen gewesen wäre, nach Abschluss ihrer Verfahren auf internationalen Schutz den rechtskräftig verfüigten Ausweisungen nach Georgien nachzukommen. Zusätzlich muss der Erstbeschwerdeführer gegen sich gelten lassen, zunächst über mehrere Jahre hinweg unter falschen Identitätsangaben gegenüber den Behörden aufgetreten zu sein.

Im Ergebnis haben die beschwerdeführenden Parteien im Laufe ihres langjährigen Aufenthaltes zwar sicherlich Bemühungen hinsichtlich einer Integration im Bundesgebiet gezeigt und wird auch nicht verkannt, dass die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen ihr gesamtes bisheriges Leben im Bundesgebiet verbracht haben und mit dem Leben hier vertraut sind, wo sie aktuell die Schule bzw. den Kindergarten besuchen. Die beschwerdeführenden Parteien verfügen über Deutschkenntnisse und haben sich ein soziales Netz in Österreich aufgebaut. Dennoch kann eine Interessenabwägung fallgegenständlich aufgrund der oben dargelegten Umstände, insbesondere der beharrlichen Weigerung, ihrer Ausreiseverpflichtung Folge zu leisten sowie der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbaren Selbsterhaltungsfähigkeit der Familie, nicht zu Gunsten der beschwerdeführenden Parteien ausgehen."

2.6. Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschlüssen vom 09.06.2016 die Behandlung von gegen die oben angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts eingebrachten Beschwerden ab und hielt begründend insbesondere fest, dass sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage der Gefährdung der beschwerdeführenden Parteien in ihren Rechten auseinandergesetzt habe und dem Gericht unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegengetreten werden könne, wenn es aufgrund der Umstände des vorliegenden Falles davon ausginge, dass das öffentliche Interesse an einer Beendigung des Aufenthaltes von Fremden ohne Aufenthaltstitel das Interesse am Verbleib aus Gründen des Artikel 8 EMRK überwiege.

2.7. Gegen die angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls eingebrachten außerordentlichen Revisionen wurde mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs vom 04.08.2016, Ra 2015/21/0249 bis 0253-12, stattgegeben und die in Revision gezogenen Erledigungen des Bundesverwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Dabei wurde im Wesentlichen von den folgenden Erwägungen ausgegangen:

"9 Bei dieser Interessenabwägung stellte das BVwG in den Vordergrund, dass der Aufenthalt der Revisionswerber in Österreich während der "ganzen - wenn auch bereits langjährigen" - Dauer "nur ein vorläufiger und unsicherer" gewesen sei. Diesem Aspekt kommt zwar unter dem Gesichtspunkt des § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG ("Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren") Bedeutung zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings bereits wiederholt klargestellt, dies habe schon vor dem Hintergrund der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht zur Konsequenz, dass der während unsicheren Aufenthalts erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen sei und ein solcherart begründetes privates und familiäres Interesse nie zur Unzulässigkeit einer Ausweisung (bzw. Rückkehrentscheidung) führen könne (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 17. April 2013, Zl. 2013/22/0088, und vom 7. November 2012, Zl. 2012/18/0057, jeweils mwN)."9 Bei dieser Interessenabwägung stellte das BVwG in den Vordergrund, dass der Aufenthalt der Revisionswerber in Österreich während der "ganzen - wenn auch bereits langjährigen" - Dauer "nur ein vorläufiger und unsicherer" gewesen sei. Diesem Aspekt kommt zwar unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 8, BFA-VG ("Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren") Bedeutung zu. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings bereits wiederholt klargestellt, dies habe schon vor dem Hintergrund der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht zur Konsequenz, dass der während unsicheren Aufenthalts erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen sei und ein solcherart begründetes privates und familiäres Interesse nie zur Unzulässigkeit einer Ausweisung (bzw. Rückkehrentscheidung) führen könne vergleiche etwa die Erkenntnisse vom 17. April 2013, Zl. 2013/22/0088, und vom 7. November 2012, Zl.2012/18/0057, jeweils mwN).

10 Daran knüpft die ständige - auch schon zu§ 9 BFA-VG (und den entsprechenden Vorgängerregelungen) ergangene -

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an, dass bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen sei. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen (vgl. etwa schon das Erkenntnis vom 30. August 2011, Zl. 2008/21/0605, mwN, und beispielsweise aus der letzten Zeit das Erkenntnis vom 14. April 2016, Ra 2016/21/0029 bis 0032, mwH, sowie darauf Bezug nehmend das Erkenntnis vom 30. Juni 2016, Ra 2016/21/0165, Rz 23).¹⁰ Daran knüpft die ständige - auch schon zu Paragraph 9, BFA-VG (und den entsprechenden Vorgängerregelungen) ergangene - Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes an, dass bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen sei. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen vergleiche etwa schon das Erkenntnis vom 30. August 2011, Zl. 2008/21/0605, mwN, und beispielsweise aus der letzten Zeit das Erkenntnis vom 14. April 2016, Ra 2016/21/0029 bis 0032, mwH, sowie darauf Bezug nehmend das Erkenntnis vom 30. Juni 2016, Ra 2016/21/0165, Rz 23).

11 Darauf hat das BVwG - ungeachtet dessen, dass sich der Erstrevisionswerber im Entscheidungszeitpunkt bereits elf Jahre in Österreich aufhielt und schon im Verwaltungsverfahren, aber auch in seiner Beschwerde auf diese Judikaturlinie hingewiesen hatte - nicht Bedacht genommen. Vielmehr hat es in diesem Zusammenhang nur Fälle ins Treffen geführt, denen jeweils eine wesentlich kürzere Aufenthaltsdauer zugrunde lag (vgl. Seite 31/32 des angefochtenen Erkenntnisses).¹¹ Darauf hat das BVwG - ungeachtet dessen, dass sich der Erstrevisionswerber im Entscheidungszeitpunkt bereits elf Jahre in Österreich aufhielt und schon im Verwaltungsverfahren, aber auch in seiner Beschwerde auf diese Judikaturlinie hingewiesen hatte - nicht Bedacht genommen. Vielmehr hat es in diesem Zusammenhang nur Fälle ins Treffen geführt, denen jeweils eine wesentlich kürzere Aufenthaltsdauer zugrunde lag vergleiche Seite 31/32 des angefochtenen Erkenntnisses).

12 Der Erstrevisionswerber verfügt nach den Feststellungen des BVwG über ausreichende Deutschkenntnisse (mit "befriedigend" bestandene Sprachprüfung auf dem Niveau B1), stellte Bemühungen an, durch unselbständige Tätigkeiten (wiederholte geringfügige Beschäftigungen bei der XXXX) zum Unterhalt beizutragen, half regelmäßig in der Flüchtlingsunterkunft durch Verrichtung verschiedener Tätigkeiten (Reinigungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten) und unterstützte bei Bedarf andere Bewohner. Demzufolge gestand das BVwG dem Erstrevisionswerber auch entsprechende Integrationsbemühungen zu, von einer "nachhaltigen und außergewöhnlichen Integration", welche die öffentlichen Interessen "ausnahmsweise" überwiegen würden, könne jedoch nicht gesprochen werden. Damit verkannte das BVwG jedoch, dass beim Erstrevisionswerber auf eine derart ausgeprägte Integration gemäß der unter Rz 10 zitierten Judikatur nicht abzustellen gewesen wäre. Maßgeblich wäre vielmehr gewesen, dass in Bezug auf den Erstrevisionswerber, dem laut Schreiben des XXXX vom 15. Oktober 2015 auch eine bis 30. April 2016 gültige Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, nicht gesagt werden kann, er habe die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt, um sich sozial und beruflich zu integrieren.¹² Der Erstrevisionswerber verfügt nach den Feststellungen des BVwG über ausreichende Deutschkenntnisse (mit "befriedigend" bestandene Sprachprüfung auf dem Niveau B1), stellte Bemühungen an, durch unselbständige Tätigkeiten (wiederholte geringfügige Beschäftigungen bei der römisch 40) zum Unterhalt beizutragen, half regelmäßig in der Flüchtlingsunterkunft durch Verrichtung verschiedener Tätigkeiten (Reinigungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten) und unterstützte bei Bedarf andere Bewohner. Demzufolge gestand das BVwG dem Erstrevisionswerber auch entsprechende Integrationsbemühungen zu, von einer "nachhaltigen und außergewöhnlichen Integration", welche die öffentlichen Interessen "ausnahmsweise" überwiegen würden, könne jedoch nicht gesprochen werden. Damit verkannte das BVwG jedoch, dass beim Erstrevisionswerber auf eine derart ausgeprägte Integration gemäß der unter Rz 10 zitierten Judikatur nicht abzustellen gewesen wäre. Maßgeblich wäre vielmehr gewesen, dass in Bezug auf den Erstrevisionswerber, dem laut Schreiben des römisch 40 vom 15. Oktober 2015 auch eine bis 30. April 2016 gültige Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, nicht gesagt werden kann, er habe die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt, um sich sozial und beruflich zu integrieren.

13 Vor diesem Hintergrund hätte das BVwG somit am Maßstab der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den privaten Interessen des - als unbescholten geltenden - Erstrevisionswerbers an einem

weiteren Verbleib in Österreich den Vorrang geben müssen. Daran ändert - entgegen der vom BVwG auch vertretenen Meinung - nichts, dass der Erstrevisionswerber ursprünglich eine Aliasidentität benutzt hatte, erfolgte doch die diesbezügliche Richtigstellung bereits im Jahr 2010, was es ermöglicht hätte, den bestehenden Ausreisebefehl zwangsweise in Form einer Abschiebung durchzusetzen. Die unrichtigen Identitätsangaben waren somit für die besonders lange Aufenthaltsdauer letztlich nicht kausal (vgl. demgegenüber den dem Erkenntnis vom 30. Juni 2016, Ra 2016/21/0165, zugrundeliegenden Fall, in dem die Aufenthaltsverlängerung durch eine auch strafgerichtlich geahndete Urkundenfälschung ermöglicht wurde).¹³ Vor diesem Hintergrund hätte das BVwG somit am Maßstab der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes den privaten Interessen des - als unbescholten geltenden - Erstrevisionswerbers an einem weiteren Verbleib in Österreich den Vorrang geben müssen. Daran ändert - entgegen der vom BVwG auch vertretenen Meinung - nichts, dass der Erstrevisionswerber ursprünglich eine Aliasidentität benutzt hatte, erfolgte doch die diesbezügliche Richtigstellung bereits im Jahr 2010, was es ermöglicht hätte, den bestehenden Ausreisebefehl zwangsweise in Form einer Abschiebung durchzusetzen. Die unrichtigen Identitätsangaben waren somit für die besonders lange Aufenthaltsdauer letztlich nicht kausal vergleiche demgegenüber den dem Erkenntnis vom 30. Juni 2016, Ra 2016/21/0165, zugrundeliegenden Fall, in dem die Aufenthaltsverlängerung durch eine auch strafgerichtlich geahndete Urkundenfälschung ermöglicht wurde).

14 Das in den vorstehenden Ausführungen gewonnene Ergebnis schlägt auch auf die anderen Familienangehörigen durch. Fallbezogen ist dabei noch zu berücksichtigen, dass sich auch die Zweitrevisionswerberin im Entscheidungszeitpunkt bereits neun Jahre in Österreich aufhielt und nach den Feststellungen des BVwG nicht zu vernachlässigende Integrationsschritte (Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2, ebenfalls Verrichtung verschiedener Tätigkeiten in der Unterkunft und Unterstützung von Mitbewohnern, Absolvierung eines Babysitterinnen-Kurses) unternommen hat. Dazu kommt, dass alle drei Kinder in Österreich geboren wurden, hier ihr ganzes bisheriges Leben verbrachten und in Kindergarten und Volksschule gut integriert sind, was besonders bei der im Entscheidungszeitpunkt schon mehr als acht Jahre alten Drittrevisionswerberin ins Gewicht fällt."

2.8. Im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde am 29.09.2016 eine mündliche Beschwerdeverhandlung abgehalten, an welcher der Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin, deren rechtsfreundlicher Vertreter sowie eine Dolmetscherin für die georgische Sprache teilgenommen haben. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin wurden zu ihrem Privat- und Familienleben sowie Aspekten einer Integration der Familie in Österreich befragt. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin brachten im Wesentlichen vor, gewillt zu sein, in Österreich einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, konkrete Anstellungen hätten sie bis dato nicht in Aussicht. Sie hätten sich Deutschkenntnisse (B1 bzw A2) angeeignet und verfügen über einen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich, die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen würden in Österreich die Volksschule bzw den Kindergarten besuchen, eine weitere Tochter sei am XXXX zur Welt gekommen; für letztere sei ein Antrag auf internationalen Schutz eingebracht worden, doch hätten seither keine weiteren Verfahrensschritte stattgefunden.2.8. Im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde am 29.09.2016 eine mündliche Beschwerdeverhandlung abgehalten, an welcher der Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin, deren rechtsfreundlicher Vertreter sowie eine Dolmetscherin für die georgische Sprache teilgenommen haben. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin wurden zu ihrem Privat- und Familienleben sowie Aspekten einer Integration der Familie in Österreich befragt. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin brachten im Wesentlichen vor, gewillt zu sein, in Österreich einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, konkrete Anstellungen hätten sie bis dato nicht in Aussicht. Sie hätten sich Deutschkenntnisse (B1 bzw A2) angeeignet und verfügen über einen Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich, die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen würden in Österreich die Volksschule bzw den Kindergarten besuchen, eine weitere Tochter sei am römisch 40 zur Welt gekommen; für letztere sei ein Antrag auf internationalen Schutz eingebracht worden, doch hätten seither keine weiteren Verfahrensschritte stattgefunden.

Die Zweitbeschwerdeführerin legte anlässlich der Verhandlung eine Kopie ihres georgischen Reisepasses vor, aus welchem, von den bisher im Verfahren geführten, abweichende Identitätsangaben (Familiename und Geburtsdatum) ersichtlich werden.

Daneben wurden die folgenden Unterlagen zum Nachweis gesetzter Integrationsschritte (erstmals) in Vorlage gebracht:

Schulbesuchsbestätigung des Viertbeschwerdeführers für das Schuljahr 2015/2016, Jahreszeugnis der

Drittbeschwerdeführerin für das Schuljahr 2015/16, mehrere Unterstützungsschreiben für die Drittbeschwerdeführerin sowie ein Sozialbericht der XXXX vom 28.09.2016; Schulbesuchsbestätigung des Viertbeschwerdeführers für das Schuljahr 2015 aus 2016,, Jahreszeugnis der Drittbeschwerdeführerin für das Schuljahr 2015/16, mehrere Unterstützungsschreiben für die Drittbeschwerdeführerin sowie ein Sozialbericht der römisch 40 vom 28.09.2016;

In der Folge wurde der (abgelaufene) georgische Reisepass der Zweitbeschwerdeführerin im Original übermittelt. Im Reisedokument sind deutsche und österreichische Aufenthaltstitel/Visa mit einer Gültigkeitsdauer bis Jänner 2006 ersichtlich.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Auf Grundlage des Verwaltungsaktes der belangten Behörde sowie der im Laufe des Verfahrens vorgelegten und amtswegig beschafften Beweismittel wird Folgendes festgestellt:

1.1. Die beschwerdeführenden Parteien sind Staatsangehörige Georgiens, der Erstbeschwerdeführer führt den Namen XXXX, geb. am XXXX, die Zweitbeschwerdeführerin führt die Personalien XXXX, geb. XXXX, die minderjährigen dritt- bis fünftbeschwerdeführenden Parteien führen die im Spruch ersichtlichen Personalien. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin führen eine Lebensgemeinschaft und sind Eltern der jeweils minderjährigen Dritt-, und Fünftbeschwerdeführerinnen sowie des ebenfalls minderjährigen Viertbeschwerdeführers. 1.1. Die beschwerdeführenden Parteien sind Staatsangehörige Georgiens, der Erstbeschwerdeführer führt den Namen römisch 40, geb. am römisch 40, die Zweitbeschwerdeführerin führt die Personalien römisch 40, geb. römisch 40, die minderjährigen dritt- bis fünftbeschwerdeführenden Parteien führen die im Spruch ersichtlichen Personalien. Der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin führen eine Lebensgemeinschaft und sind Eltern der jeweils minderjährigen Dritt-, und Fünftbeschwerdeführerinnen sowie des ebenfalls minderjährigen Viertbeschwerdeführers.

Der Erstbeschwerdeführer befindet sich seit irregulärer Einreise im Jahr 2004 im Bundesgebiet, die Zweitbeschwerdeführerin reiste im Jahr 2006 unrechtmäßig in das Bundesgebiet ein, die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen wurden im Bundesgebiet geboren. Eine weitere Tochter der erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien wurde im April 2016 im Bundesgebiet geboren.

Gegen die beschwerdeführenden Parteien besteht seit September 2009, bzw. im Falle der Fünftbeschwerdeführerin seit März 2011, jeweils eine rechtskräftige Ausweisung, ihr seitheriger Aufenthalt im Bundesgebiet ist rechtswidrig. Im März 2014 wurde ein seitens des Erstbeschwerdeführers im Dezember 2009 eingebrachter Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung rechtskräftig negativ beschieden, im angeführten Verfahren haben keine Umstände festgestellt werden können, welche die ursprünglich verfügte aufenthaltsbeendende Maßnahme zwischenzeitlich als unrechtmäßig erscheinen lassen würden. Die beschwerdeführenden Parteien verblieben dennoch im Bundesgebiet und brachten am 21.08.2014 die verfahrensgegenständlichen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG ein. Gegen die beschwerdeführenden Parteien besteht seit September 2009, bzw. im Falle der Fünftbeschwerdeführerin seit März 2011, jeweils eine rechtskräftige Ausweisung, ihr seitheriger Aufenthalt im Bundesgebiet ist rechtswidrig. Im März 2014 wurde ein seitens des Erstbeschwerdeführers im Dezember 2009 eingebrachter Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht römisch 40 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung rechtskräftig negativ beschieden, im angeführten Verfahren haben keine Umstände festgestellt werden können, welche die ursprünglich verfügte aufenthaltsbeendende Maßnahme zwischenzeitlich als unrechtmäßig erscheinen lassen würden. Die beschwerdeführenden Parteien verblieben dennoch im Bundesgebiet und brachten am 21.08.2014 die verfahrensgegenständlichen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG ein.

Die beschwerdeführenden Parteien bestreiten ihren Lebensunterhalt durch staatliche Unterstützungsleistungen, sie leben gemeinsam in einer Flüchtlingsunterkunft in XXXX. Außerhalb ihrer Kernfamilie verfügen die beschwerdeführenden Parteien über keine familiären Anknüpfungspunkte in Österreich. Die beschwerdeführenden Parteien bestreiten ihren Lebensunterhalt durch staatliche Unterstützungsleistungen, sie leben gemeinsam in einer Flüchtlingsunterkunft in römisch 40. Außerhalb ihrer Kernfamilie verfügen die beschwerdeführenden Parteien über keine familiären Anknüpfungspunkte in Österreich.

Der Erstbeschwerdeführer trat vor den Behörden infolge seiner Einreise zunächst bewusst unter falschen

Identitätsangaben auf, erst im Jahr 2010 - nach rund sechsjährigem Aufenthalt - gab er im Zuge einer Befragung zur Erlangung eines Heimreisezertifikates seine tatsächlichen Personalien zu Protokoll. Auch die Zweitbeschwerdeführerin benutzte gegenüber den österreichischen Behörden während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer bewusst falsche Identitätsangaben, welche sie erst anlässlich der zuletzt abgehaltenen Beschwerdeverhandlung durch Vorlage einer Kopie ihres georgischen Reisepasses revidierte.

Der Erstbeschwerdeführer eignete sich im Laufe seines Aufenthaltes Deutschkenntnisse an, zuletzt absolvierte er eine Deutschprüfung der Stufe B1. Er zeigte sich außerdem bemüht, selbständig zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes beizutragen, so befand er sich über die letzten Jahre wiederholt in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zur XXXX. Eine Selbsterhaltungsfähigkeit bestand aufgrund der tageweise ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht. Eine Vorstrafe aus dem Jahr 2007 wegen §§ 15, 127, 130 (1. Fall), 128 Abs. 1 Z 4, 130 (1. Fall) StGB ist zwischenzeitlich getilgt. Der Erstbeschwerdeführer eignete sich im Laufe seines Aufenthaltes Deutschkenntnisse an, zuletzt absolvierte er eine Deutschprüfung der Stufe B1. Er zeigte sich außerdem bemüht, selbständig zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes beizutragen, so befand er sich über die letzten Jahre wiederholt in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zur römisch 40. Eine Selbsterhaltungsfähigkeit bestand aufgrund der tageweise ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht. Eine Vorstrafe aus dem Jahr 2007 wegen Paragraphen 15, 127, 130, (1. Fall), 128 Absatz eins, Ziffer 4, 130, (1. Fall) StGB ist zwischenzeitlich getilgt.

Die ebenfalls unbescholtene Zweitbeschwerdeführerin hat sich im Laufe ihres Aufenthaltes Deutschkenntnisse angeeignet, sie besitzt ein Zertifikat der Stufe A2. Sie nahm an einem BabysitterInnen-Kurs teil und verfügt über soziale Kontakte im Bundesgebiet.

Sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch die Zweitbeschwerdeführerin sind regelmäßig bereit, in ihrer Flüchtlingsunterkunft durch Verrichtung verschiedener Tätigkeiten (Reinigungs-, Reparatur und Instandhaltungsarbeiten) auszuhelfen und anderen BewohnerInnen bei Bedarf Unterstützung zu leisten.

Die XXXX Drittbeschwerdeführerin besucht in Österreich die Volksschule, wo sie gut in das Schulleben integriert ist. In ihrer Freizeit nimmt sie Klavierunterricht. Die römisch 40 Drittbeschwerdeführerin besucht in Österreich die Volksschule, wo sie gut in das Schulleben integriert ist. In ihrer Freizeit nimmt sie Klavierunterricht.

Der XXXX Viertbeschwerdeführer besucht ebenfalls die Volksschule, die XXXX Fünftbeschwerdeführerin besuchte zuletzt den Kindergarten in XXXX, wo die Genannten ebenfalls altersgemäß gut integriert sind. Die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen wachsen zweisprachig auf, sie sprechen sowohl Deutsch, als auch ihre Muttersprache Georgisch. Der römisch 40 Viertbeschwerdeführer besucht ebenfalls die Volksschule, die römisch 40 Fünftbeschwerdeführerin besuchte zuletzt den Kindergarten in römisch 40, wo die Genannten ebenfalls altersgemäß gut integriert sind. Die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen wachsen zweisprachig auf, sie sprechen sowohl Deutsch, als auch ihre Muttersprache Georgisch.

In einer Gesamtschau der dargelegten Umstände kann nicht festgestellt werden, dass die beschwerdeführenden Parteien ihre langjährige Aufenthaltsdauer überhaupt nicht zur Setzung von Integrationsmaßnahmen genutzt hätten.

1.2. Hinsichtlich der aktuellen Lage im Herkunftsstaat der beschwerdeführenden Parteien wird auf die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden nach wie vor als aktuell anzusehenden Länderfeststellungen verwiesen, denen sich das Bundesverwaltungsgericht vollinhaltlich anschließt.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakte der belangten Behörde, sowie durch Sichtung der im Laufe des Verfahrens in Vorlage gebrachten bzw. vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Beweismittel.

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und der vorliegenden Gerichtsakte des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und der vorliegenden Gerichtsakte des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Identität der beschwerdeführenden Parteien konnte aufgrund des zwischenzeitlichen Vorliegens unbedenklicher (Identitäts-)dokumente (georgische Reisepässe des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin, österreichische Geburtsurkunden der minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen) in Zusammenschau mit

der erfolgten Identifizierung des Erstbeschwerdeführers seitens der georgischen Botschaft festgestellt werden.

Die Feststellung zur Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Aufenthalts der beschwerdeführenden Parteien beruht darauf, dass gegen diese eine rechtskräftige Ausweisungsentscheidung bereits aufrecht ist (§ 75 Abs. 23 AsylG), sie auch sonst über keine Berechtigung zum Aufenthalt verfügen und gemäß § 58 Abs. 13 AsylG 2005 und § 16 Abs. 5 BFA-VG weder die Antragstellung noch die Erhebung der gegenständlichen Beschwerden ein Aufenthalts- oder Bleiberecht in Österreich begründet. Die Feststellung zur Unrechtmäßigkeit des derzeitigen Aufenthalts der beschwerdeführenden Parteien beruht darauf, dass gegen diese eine rechtskräftige Ausweisungsentscheidung bereits aufrecht ist (Paragraph 75, Absatz 23, AsylG), sie auch sonst über keine Berechtigung zum Aufenthalt verfügen und gemäß Paragraph 58, Absatz 13, AsylG 2005 und Paragraph 16, Absatz 5, BFA-VG weder die Antragstellung noch die Erhebung der gegenständlichen Beschwerden ein Aufenthalts- oder Bleiberecht in Österreich begründet.

Der gemeinsame Wohnsitz der Verfahrensparteien ergibt sich aus einer seitens des Bundesverwaltungsgerichtes aktuell eingeholten ZMR-Auskunft. Dass die Beschwerdeführer derzeit von der Grundversorgung des Bundes unterstützt werden, ergibt sich aus einem aktuell eingeholten GVS-Auszug. Die Feststellung, dass die Beschwerdeführer in Österreich strafgerichtlich unbescholten sind, ergibt sich aus aktuell eingeholten Strafregistrauszügen.

Die Feststellungen zum derzeitigen Familien- und Privatleben der Beschwerdeführer ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben der beschwerdeführenden Parteien im Laufe des Verfahrens, insbesondere aus den Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme vom 13.03.2015, der Beschwerdeschrift vom 27.10.2015, sowie insbesondere dem im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck in Zusammenschau mit den vorgelegten Bestätigungen und Schreiben.

Aufgrund der durch die im Verfahrensverlauf in Vorlage gebrachten Unterlagen über erfolgte Integrationsbemühungen kann fallgegenständlich nicht davon ausgegangen werden, dass die beschwerdeführenden Parteien ihre (im Falle der Erst- und Zweitbeschwerdeführer) bereits über zehnjährige Aufenthaltsdauer überhaupt nicht zur Setzung von Integrationsschritten genutzt hätten, die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen sind aufgrund des Umstandes, dass sie in Österreich geboren wurden und ihr gesamtes bisheriges Leben hier verbracht haben, mit dem Alltags- und Schulleben in Österreich vertraut.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 7 Abs. 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u.a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Z. 1) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (Z. 3). 3.1. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u.a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Ziffer eins,) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (Ziffer 3.).

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes ? BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes ? BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ? VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ? VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins,

Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 3 BFA-Einrichtungsgesetz - BFA-G, BGBl. I Nr. 87/2012 idGF, obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Z. 1), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Z. 2), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100 (Z. 3) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Z. 4). Gemäß Paragraph 3, BFA-Einrichtungsgesetz - BFA-G, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idGF, obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Ziffer eins,), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 2,), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 (Ziffer 3,) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 4,).

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Z. 3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Z. 4) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde zu § 27 VwGVG ausgeführt: "Der vorgeschlagene § 27 legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein." Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde u.a. (Ziffer 3,) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie (Ziffer 4,) das Begehren zu enthalten. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde zu Paragraph 27, VwGVG ausgeführt: "Der vorgeschlagene Paragraph 27, legt den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde vergleiche Paragraph 66, Absatz 4, AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein."

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist.

Zu A) Stattgabe der Beschwerde

3.2. Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 vor, so ist gemäß § 55 Abs. 2 AsylG 2005 eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen. Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, vor, so ist gemäß Paragraph 55, Absatz 2, AsylG 2005 eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen.

§ 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG lautet: Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG lautet:

(1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.⁽³⁾ Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 bzw. § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG ist festzuhalten, dass bei jeder Rückkehrentscheidung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Asylwerbers nach Art. 8 Abs. 1 EMRK Bedacht zu nehmen ist, wobei in diesem Zusammenhang Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs erfordert und somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen verlangt (vgl. etwa VfGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479). Im Hinblick auf Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 bzw. Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG ist festzuhalten, dass bei jeder Rückkehrentscheidung auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Asylwerbers nach Artikel 8, Absatz eins, EMRK Bedacht zu nehmen ist, wobei in diesem Zusammenhang Artikel 8, Absatz 2, EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs erfordert und somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen verlangt vergleiche etwa VfGH 26. 6. 2007, 2007/01/0479).

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR 27. 10. 1994, Kroon u.a. gg. die Niederlande, ÖJZ 1995, 296; siehe auch VfGH 28. 6. 2003, G 78/00). Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundene Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR 27. 10. 1994, Kroon u.a. gg. die Niederlande, ÖJZ 1995, 296; siehe auch VfGH 28. 6. 2003, G 78/00).

Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. EGMR 8. 4. 2008, Nyanzi gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9. 10. 2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ

2006, 560; 16. 6. 2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554). Nach der Rechtsprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vergleiche EGMR 8. 4. 2008, Nyanzi gg. das Vereinigte Königreich, Appl. 21.878/06; 4. 10. 2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9. 10. 2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16. 6. 2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554).

Zur Gewichtung der öffentlichen Interessen ist insbesondere das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. 3. 2005, G 78/04, zu erwähnen. Demnach ist das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den privaten Interessen bei der Ausweisung von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Asylwerbern/ Asylwerberinnen, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen.

Beim Topos des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da ? abseits familiärer Umstände ? erst nach einigen Jahren eine Integration im Aufenthaltsstaat anzunehmen sein wird, die von Art. 8 EMRK geschützt ist (vgl. Thym, EuGRZ, 2006, 541 ff). Beim Topos des Privatlebens spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da ? abseits familiärer Umstände ? erst nach einigen Jahren eine Integration im Aufenthaltsstaat anzunehmen sein wird, die von Artikel 8, EMRK geschützt ist (vergleiche Thym, EuGRZ, 2006, 541 ff).

Wie schon erwähnt, mindert die Tatsache, dass der Aufenthalt nur aufgrund einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung rechtmäßig ist, das Gewicht der privaten Interessen, die aus einer in dieser Zeit vollzogenen Integration resultieren. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer tritt aber auch der Aspekt des aufenthaltsrechtlichen Status zunehmend in den Hintergrund, sodass in diesem Zeitraum entstandene persönliche oder gar familiäre Bindungen sich auf die Interessenabwägung mitunter entscheidend zugunsten einer Abstandnahme von der Ausweisung auswirken können. Dies setzt naturgemäß voraus, dass keine besonderen Umstände zulasten des/der Asylwerbers/Asylwerberin hinzukommen, wie z.B. strafgerichtliche Verurteilungen.

Private Interessen am Verbleib im Bundesgebiet können facettenreich sein. Tendenziell ist eine (regelmäßige) Erwerbstätigkeit und vor allem die damit verbundene Selbsterhaltungsfähigkeit ein wichtiger Aspekt. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 4. 2006, 2005/18/0560, dürfte mitentscheidend gewesen sein, dass der Beschwerdeführer seit fast fünf Jahren ununterbrochen, noch dazu beim selben Dienstgeber, legal beschäftigt war. Für die wirtschaftliche Integration ist nicht maßgeblich, ob es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt. Hingegen erachtet der Verwaltungsgerichtshof die Integration als stark gemindert, wenn Unterstützungszahlungen karitativer Einrichtungen oder bloße Gelegenheitsarbeiten den Unterhalt gewährleisten oder erst gegen Ende des mehrjährigen Aufenthalts die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ins Treffen geführt werden kann und bis dahin Sozialhilfe bezogen wurde (vgl. VwGH 11. 10. 2005, 2002/21/0124; VwGH 22. 6. 2006, 2006/21/0109; VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.). Private Interessen am Verbleib im Bundesgebiet können facettenreich sein. Tendenziell ist eine (regelmäßige) Erwerbstätigkeit und vor allem die damit verbundene Selbsterhaltungsfähigkeit ein wichtiger Aspekt. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 4. 2006, 2005/18/0560, dürfte mitentscheidend gewesen sein, dass der Beschwerdeführer seit fast fünf Jahren ununterbrochen, noch dazu beim selben Dienstgeber, legal beschäftigt war. Für die wirtschaftliche Integration ist nicht maßgeblich, ob es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt. Hingegen erachtet der Verwaltungsgerichtshof die Integration als stark gemindert, wenn Unterstützungszahlungen karitativer Einrichtungen oder bloße Gelegenheitsarbeiten den Unterhalt gewährleisten oder erst gegen Ende des mehrjährigen Aufenthalts die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ins Treffen geführt werden kann und bis dahin Sozialhilfe bezogen wurde (vergleiche VwGH 11. 10. 2005, 2002/21/0124; VwGH 22. 6. 2006, 2006/21/0109; VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.).

Als eine berufliche und soziale Verfestigung, die eine "gelungene Integration" erkennen lässt, wertete der Verwaltungsgerichtshof den Fall eines als Fliesenleger tätigen (ehemaligen) Asylwerbers, der über gute Deutschkenntnisse, einen großen Freundes- und Kollegenkreis verfügte und mit einer Österreicherin im gemeinsamen Haushalt wohnte, wobei auch seine Schwester, eine österreichische Staatsbürgerin, mit ihrer Familie im Bundesgebiet lebte. Aspekte zugunsten des/der Fremden können daher neben Verwandten und Freunden im Inland auch

Sprachkenntnisse, ausreichender Wohnraum und die Teilnahme am sozialen Leben sein. In Anbetracht der meistens nicht sehr langen Aufenthaltsdauer und des "abgeschwächten" Aufenthaltsrechts werden strafgerichtliche Verurteilungen die Interessenabwägung erheblich zuungunsten der privaten Interessen verschieben. Weitgehende Unbescholtenheit gilt hingegen als wichtiges Element für die Annahme sozialer Integration (vgl. VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.; sowie Marx, Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Verwurzelung, ZAR, 2006, 261 ff.). Als eine berufliche und soziale Verfestigung, die eine "gelungene Integration" erkennen lässt, wertete der Verwaltungsgerichtshof den Fall eines als Fliesenleger tätigen (ehemaligen) Asylwerbers, der über gute Deutschkenntnisse, einen großen Freundes- und Kollegenkreis verfügte und mit einer Österreicherin im gemeinsamen Haushalt wohnte, wobei auch seine Schwester, eine österreichische Staatsbürgerin, mit ihrer Familie im Bundesgebiet lebte. Aspekte zugunsten des/der Fremden können daher neben Verwandten und Freunden im Inland auch Sprachkenntnisse, ausreichender Wohnraum und die Teilnahme am sozialen Leben sein. In Anbetracht der meistens nicht sehr langen Aufenthaltsdauer und des "abgeschwächten" Aufenthaltsrechts werden strafgerichtliche Verurteilungen die Interessenabwägung erheblich zuungunsten der privaten Interessen verschieben. Weitgehende Unbescholtenheit gilt hingegen als wichtiges Element für die Annahme sozialer Integration vergleiche VwGH 5. 7. 2005, 2004/21/0124 u.a.; sowie Marx, Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 25, Absatz 5, AufenthG wegen Verwurzelung, ZAR, 2006, 261 ff.).

Zugunsten minderjähriger Asylwerber/Asylwerberinnen beziehungsweise minderjähriger Familienangehöriger ist der Schulbesuch und ein besonderer Schulerfolg oder eine Berufsausbildung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Auch kommt bei Kindern dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (durch ihre Eltern) keine entscheidende Bedeutung zu, auch wenn zur Beurteilung einer Verfestigung in Österreich und der Frage einer Reintegration im Heimatstaat alle Umstände - und damit auch die familiären Verhältnisse - zu berücksichtigen sind (vgl. VfSlg 16.657/2002; VwGH 19. 10. 1999, 99/18/0342 u.a.). Zugunsten minderjähriger Asylwerber/Asylwerberinnen beziehungsweise minderjähriger Familienangehöriger ist der Schulbesuch und ein besonderer Schulerfolg oder eine Berufsausbildung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer wird bei Kindern häufig schon eine kürzere Zeit als bei Erwachsenen ausreichen, um eine Verwurzelung im Gastland festzustellen. Auch kommt bei Kindern dem Bezug von Sozialhilfeleistungen (durch ihre Eltern) keine entscheidende Bedeutung zu, auch wenn zur Beurteilung einer Verfestigung in Österreich und der Frage einer Reintegration im Heimatstaat alle Umstände - und damit auch die familiären Verhältnisse - zu berücksichtigen sind vergleiche VfSlg 16.657 aus 2002,; VwGH 19. 10. 1999, 99/18/0342 u.a.).

Der Aspekt der Bindungen zum Heimatstaat steht in direkter Beziehung zur Integration im Bundesgebiet: Je länger der Aufenthalt im Gastland, desto stärker wird der Verlust an Bindungen zum Heimatland sein. Mit der Abnahme von Bindungen zum Herkunftsstaat wird in der Regel auch der Integrationsgrad im Bundesgebiet zunehmen. Das Fehlen jeglicher Verwandter und sonstiger Bezugspersonen im Heimatland wird ebenso wie der zwischenzeitlich eingetretene Verlust der Sprache des Heimatlandes für die Frage der Zumutbarkeit einer Reintegration maßgebliche Bedeutung erlangen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 858 f.). Der Aspekt der Bindungen zum Heimatstaat steht in direkter Beziehung zur Integration im Bundesgebiet: Je länger der Aufenthalt im Gastland, desto stärker wird der Verlust an Bindungen zum Heimatland sein. Mit der Abnahme von Bindungen zum Herkunftsstaat wird in der Regel auch der Integrationsgrad im Bundesgebiet zunehmen. Das Fehlen jeglicher Verwandter und sonstiger Bezugspersonen im Heimatland wird ebenso wie der zwischenzeitlich eingetretene Verlust der Sprache des Heimatlandes für die Frage der Zumutbarkeit einer Reintegration maßgebliche Bedeutung erlangen (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Artikel 8, MRK, ÖJZ 2007/74, 858 f.).

3.3. Vor dem Hintergrund der in § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG idgF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der beschwerdeführenden Parteien - zufolge der Erwägungen in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs vom 04.08.2016, Ra 2015/21/0249 bis 0253-12 - nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen: 3.3. Vor dem Hintergrund der in Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG idgF normierten Integrationstatbestände, die zur Beurteilung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen sind, ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben der beschwerdeführenden Parteien -

zufolge der Erwägungen in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs vom 04.08.2016, Ra 2015/21/0249 bis 0253-12 - nicht durch die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

Der Erstbeschwerdeführer befindet sich seit dem Jahr 2004 in Österreich, die Zweitbeschwerdeführerin reiste im Jahr 2005 in das Bundesgebiet ein, die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen wurden hier geboren. Ihren im Jahr 2009 rechtskräftig verfügten Ausweisungen leisteten die erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien bewusst keine Folge, auch die rechtskräftige Abweisung eines durch den Erstbeschwerdeführer eingebrachten Antrags auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht XXXX, veranlasste die beschwerdeführenden Parteien nicht zu einer Rückkehr in den Herkunftsstaat, in welchem sie noch über verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte verfügen. Der Erstbeschwerdeführer befindet sich seit dem Jahr 2004 in Österreich, die Zweitbeschwerdeführerin reiste im Jahr 2005 in das Bundesgebiet ein, die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen wurden hier geboren. Ihren im Jahr 2009 rechtskräftig verfügten Ausweisungen leisteten die erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien bewusst keine Folge, auch die rechtskräftige Abweisung eines durch den Erstbeschwerdeführer eingebrachten Antrags auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels durch das Landesverwaltungsgericht römisch 40, veranlasste die beschwerdeführenden Parteien nicht zu einer Rückkehr in den Herkunftsstaat, in welchem sie noch über verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte verfügen.

Der Erstbeschwerdeführer eignete sich im Laufe seines Aufenthaltes Deutschkenntnisse an, zuletzt absolvierte er eine Deutschprüfung der Stufe B1. Er zeigte sich außerdem bemüht, selbständig zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes beizutragen, so befand er sich über die letzten Jahre wiederholt in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zur XXXX. Eine Selbsterhaltungsfähigkeit bestand aufgrund der tageweise ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht. Eine Vorstrafe aus dem Jahr 2007 wegen §§ 15, 127, 130 (1. Fall), 128 Abs. 1 Z 4, 130 (1. Fall) StGB ist zwischenzeitlich getilgt. Im Falle der Erteilung einer Arbeitserlaubnis, plant er, in seinem erlernten Beruf als Fliesenleger zu arbeiten, wobei ihm noch kein konkreter Arbeitsplatz in Aussicht steht. Der Erstbeschwerdeführer eignete sich im Laufe seines Aufenthaltes Deutschkenntnisse an, zuletzt absolvierte er eine Deutschprüfung der Stufe B1. Er zeigte sich außerdem bemüht, selbständig zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes beizutragen, so befand er sich über die letzten Jahre wiederholt in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zur römisch 40. Eine Selbsterhaltungsfähigkeit bestand aufgrund der tageweise ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht. Eine Vorstrafe aus dem Jahr 2007 wegen Paragraphen 15, 127, 130, (1. Fall), 128 Absatz eins, Ziffer 4, 130, (1. Fall) StGB ist zwischenzeitlich getilgt. Im Falle der Erteilung einer Arbeitserlaubnis, plant er, in seinem erlernten Beruf als Fliesenleger zu arbeiten, wobei ihm noch kein konkreter Arbeitsplatz in Aussicht steht.

Die ebenfalls unbescholtene Zweitbeschwerdeführerin hat sich im Laufe ihres Aufenthaltes Deutschkenntnisse angeeignet, sie besitzt ein Sprachzertifikat der Stufe A2. Sie nahm an einem BabysitterInnen-Kurs teil und verfügt über soziale Kontakte im Bundesgebiet. In Georgien absolvierte sie eine Ausbildung zur Krankenschwester, diesen Beruf möchte sie im Falle einer dauerhaften Aufenthaltsberechtigung künftig auch in Österreich ausüben.

Sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch die Zweitbeschwerdeführerin sind regelmäßig bereit, in ihrer Flüchtlingsunterkunft durch Verrichtung verschiedener Tätigkeiten (Reinigungs-, Reparatur und Instandhaltungsarbeiten) auszuhelfen und anderen BewohnerInnen bei Bedarf Unterstützung zu leisten.

Die XXXX Drittbeschwerdeführerin besucht in Österreich die Volksschule, wo sie gut in das Schulleben integriert ist. In ihrer Freizeit nimmt sie Klavierunterricht. Die römisch 40 Drittbeschwerdeführerin besucht in Österreich die Volksschule, wo sie gut in das Schulleben integriert ist. In ihrer Freizeit nimmt sie Klavierunterricht.

Der XXXX Viertbeschwerdeführer besucht ebenfalls die Volksschule, die XXXX Fünftbeschwerdeführerin besuchte zuletzt den Kindergarten in XXXX, wo die Genannten ebenfalls altersgemäß gut integriert sind. Die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen wachsen zweisprachig auf, sie sprechen sowohl Deutsch, als auch ihre Muttersprache Georgisch. Der römisch 40 Viertbeschwerdeführer besucht ebenfalls die Volksschule, die römisch 40 Fünftbeschwerdeführerin besuchte zuletzt den Kindergarten in römisch 40, wo die Genannten ebenfalls altersgemäß gut integriert sind. Die minderjährigen Dritt- bis FünftbeschwerdeführerInnen wachsen zweisprachig auf, sie sprechen sowohl Deutsch, als auch ihre Muttersprache Georgisch.

Der Verwaltungsgerichtshof wies im Rahmen seiner stattgebenden Revisionsentscheidung vom 04.08.2016 darauf hin, dass es in einer Sachverhaltskonstellation wie der vorliegenden, in welcher ein über zehnjähriger Inlandsaufenthalt

gegeben ist, nicht darauf ankomme, ob die beschwerdeführenden Parteien über eine die öffentlichen Interessen im Einzelfall überwiegende Integrationsverfestigung aufwiesen, sondern darauf, ob die beschwerdeführenden Parteien die Dauer ihres Aufenthaltes überhaupt nicht zur Setzung von Integrationsmaßnahmen in sozialer und beruflicher Hinsicht genutzt hätten, es sei insofern ein anderer Maßstab anzuwenden. Im Falle der beschwerdeführenden Parteien, so der Verwaltungsgerichtshof, könne vor dem Hintergrund jener Rechtsprechung nicht erkannt werden, dass diese die Dauer ihres Aufenthaltes überhaupt nicht für die Bemühung um eine Integration genutzt hätten.

Da vor dem Hintergrund jener Erwägungen somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der beschwerdeführenden Parteien im konkreten Fall die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, liegen die Voraussetzungen für eine Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß § 55 AsylG 2005 fallgegenständlich vor. Da vor dem Hintergrund jener Erwägungen somit das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens der beschwerdeführenden Parteien im konkreten Fall die in Artikel 8, Absatz 2, EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, liegen die Voraussetzungen für eine Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 fallgegenständlich vor.

3.4. Absatz 4 des mit "Modul 1 der Integrationsvereinbarung" betitelten § 14a NAG idgF lautet: 3.4. Absatz 4 des mit "Modul 1 der Integrationsvereinbarung" betitelten Paragraph 14 a, NAG idgF lautet:

"Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Deutsch-Integrationskurs besucht und einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses vorlegt,
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 vorlegt
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer eins, vorlegt,
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder
3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des Paragraph 64, Absatz eins, des Universitätsgesetzes 2002, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 120, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht oder
4. einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzt
4. einen Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß Paragraph 41, Absatz eins, oder 2 besitzt.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 14b) beinhaltet das Modul 1. Die Erfüllung des Moduls 2 (Paragraph 14 b,) beinhaltet das Modul 1."

Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist gemäß § 14b Absatz 2 NAG idgF als erfüllt anzusehen, wenn "der Drittstaatsangehörige Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist gemäß Paragraph 14 b, Absatz 2 NAG idgF als erfüllt anzusehen, wenn "der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 vorlegt,
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer 2, vorlegt,
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 vorlegt
2. einen allgemein anerkannten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer 2, vorlegt,
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (§ 3 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat
3. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule (Paragraph 3, Absatz 3, des Schulorganisationsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 242 aus 1962,) besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat,
4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (§ 3 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" durch das

zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulschein nachweist, 4. minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule (Paragraph 3, Absatz 4, des Schulorganisationsgesetzes) besucht und die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand "Deutsch" durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder die zuletzt ausgestellte Schulschein nachweist,

5. einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und das Unterrichtsfach "Deutsch" positiv abgeschlossen hat oder das Unterrichtsfach "Deutsch" auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen hat,

6. einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach "Deutsch" an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache als Unterrichtsfach zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird oder

7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, verfügt." 7. über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 142 aus 1969,, verfügt."

§ 9 der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, IV-V, BGBl. II Nr. 449/2005, normiert: Paragraph 9, der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, IV-V, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 449 aus 2005,, normiert:

"(1) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 14a Abs. 4 Z 2 und § 14b Abs. 2 Z 2 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse, insbesondere von folgenden Einrichtungen:" (1) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Paragraph 14 a, Absatz 4, Ziffer 2 und Paragraph 14 b, Absatz 2, Ziffer 2, NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse, insbesondere von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH.

(2) Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis gemäß Abs. 1 schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest (2) Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis gemäß Absatz eins, schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest

1. auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
2. auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

(3) Fehlt eine Bestätigung nach Abs. 2, gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf der entsprechenden Niveaustufe als nicht erbracht. (3) Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 2,, gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf der entsprechenden Niveaustufe als nicht erbracht.

(4) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß §§ 14a Abs. 4 Z 2 oder 14b Abs. 2 Z 1 gelten Zeugnisse des ÖIF nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung auf A2-Niveau oder B1- Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Das Zeugnis hat dem Muster der Anlage B zu entsprechen." (4) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß Paragraphen 14 a, Absatz 4, Ziffer 2, oder 14b Absatz 2, Ziffer eins, gelten Zeugnisse des ÖIF nach erfolgreichem Abschluss einer Prüfung auf A2-Niveau oder B1- Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Das Zeugnis hat dem Muster der Anlage B zu entsprechen."

Der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" unterscheidet sich von der "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 54 Abs. 1 AsylG 2005 nur in Bezug auf die Berechtigung zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten, und zwar dahin, dass die "Aufenthaltsberechtigung" insoweit weniger Rechte einräumt. Statt wie bei der "Aufenthaltsberechtigung plus", die einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt iSd § 17 AuslBG vermittelt, besteht nämlich für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das Erfordernis einer Berechtigung nach dem AuslBG. Der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" unterscheidet sich von der "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß Paragraph 54, Absatz eins, AsylG 2005 nur in Bezug auf die Berechtigung zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten, und zwar dahin, dass die "Aufenthaltsberechtigung" insoweit weniger Rechte einräumt. Statt wie bei der "Aufenthaltsberechtigung plus", die einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt iSd Paragraph 17, AuslBG vermittelt, besteht nämlich für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das Erfordernis einer Berechtigung nach dem AuslBG.

In seinem Erkenntnis vom 04.08.2016, Ra 2016/210203, betonte der Verwaltungsgerichtshof, dass hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG eine formalistische Sichtweise anzuwenden sei und die Vorlage eines der in § 9 der Integrationsvereinbarungs-Verordnung aufgezählten Zertifikate nicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung ersetzt werden könne. In seinem Erkenntnis vom 04.08.2016, Ra 2016/210203, betonte der Verwaltungsgerichtshof, dass hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, NAG eine formalistische Sichtweise anzuwenden sei und die Vorlage eines der in Paragraph 9, der Integrationsvereinbarungs-Verordnung aufgezählten Zertifikate nicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung ersetzt werden könne.

Der Erstbeschwerdeführer legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Deutschprüfung der Stufe B1 vor, die Zweitbeschwerdeführerin verfügt über nachgewiesene Deutschkenntnisse der Stufe A2. Dadurch erfüllen die Genannten das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß §§ 14a Abs 1 Z 4 bzw 14b Abs 2 Z 2 NAG, weshalb sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" erfüllen. Auch in Bezug auf die minderjährige Drittbeschwerdeführerin und den minderjährigen Viertbeschwerdeführer liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung plus vor, zumal diese im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die Primarschule in Österreich besuchen (§§ 14b Abs 2 Z 3 iVm § 14a Abs 4 NAG). Der Erstbeschwerdeführer legte ein Zertifikat über die Absolvierung einer Deutschprüfung der Stufe B1 vor, die Zweitbeschwerdeführerin verfügt über nachgewiesene Deutschkenntnisse der Stufe A2. Dadurch erfüllen die Genannten das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraphen 14 a, Absatz eins, Ziffer 4, bzw 14b Absatz 2, Ziffer 2, NAG, weshalb sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer "Aufenthaltsberechtigung plus" erfüllen. Auch in Bezug auf die minderjährige Drittbeschwerdeführerin und den minderjährigen Viertbeschwerdeführer liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung plus vor, zumal diese im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die Primarschule in Österreich besuchen (Paragraphen 14 b, Absatz 2, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 14 a, Absatz 4, NAG).

Die minderjährige Fünftbeschwerdeführerin besucht aktuell den Kindergarten in Österreich, wodurch sie die Voraussetzungen des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt, weshalb ihr der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen ist (die in § 14b Abs 3 Z 1 NAG normierte Ausnahmebestimmung für Minderjährige, welche noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, bezieht sich ihrem Wortlaut nach ausdrücklich auf Abs 1 leg cit, welcher auf Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 NAG Bezug nimmt). Die minderjährige Fünftbeschwerdeführerin besucht aktuell den Kindergarten in Österreich, wodurch sie die Voraussetzungen des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt, weshalb ihr der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen ist (die in Paragraph 14 b, Absatz 3, Ziffer eins, NAG normierte Ausnahmebestimmung für Minderjährige, welche noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, bezieht sich ihrem Wortlaut nach ausdrücklich auf Absatz eins, leg cit, welcher auf Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 45, NAG Bezug nimmt).

3.5. Im Rahmen der erläuternden Bemerkungen zum FRÄG 2015 wurde klargestellt, dass auch das Bundesverwaltungsgericht - in jeder Verfahrenskonstellation - über einen Aufenthaltstitel gemäß § 55 AsylG 2005 absprechen darf. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Einräumung einer amtswegigen Entscheidungszuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht, welche entsprechend dem Prüfungsbeschluss des VfGH vom 26. Juni 2014 (E 4/2014) als unzulässig zu betrachten wäre, da die Frage der Erteilung des Aufenthaltstitels diesfalls vom Prüfungsgegenstand einer angefochtenen Rückkehrentscheidung mitumfasst ist und daher in einem zu entscheiden ist. In diesem Sinne betonte auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 30.06.2016, Ra 2016/21/0103, sowie vom 04.08.2016, Ra 2016/21/0203, dass das Bundesverwaltungsgericht den Aufenthaltstitel im Rahmen seiner Sachentscheidungspflicht im verfahrensabschließenden Erkenntnis selbst in konstitutiver Weise zu erteilen habe. 3.5. Im Rahmen der erläuternden Bemerkungen zum FRÄG 2015 wurde klargestellt, dass auch das Bundesverwaltungsgericht - in jeder Verfahrenskonstellation - über einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 55, AsylG 2005 absprechen darf. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Einräumung einer amtswegigen Entscheidungszuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht, welche entsprechend dem Prüfungsbeschluss des VfGH vom 26. Juni 2014 (E 4 aus 2014,) als unzulässig zu betrachten wäre, da die Frage der Erteilung des Aufenthaltstitels diesfalls vom Prüfungsgegenstand einer angefochtenen Rückkehrentscheidung mitumfasst ist und daher in einem zu entscheiden ist. In diesem Sinne betonte auch der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen

vom 30.06.2016, Ra 2016/21/0103, sowie vom 04.08.2016, Ra 2016/21/0203, dass das Bundesverwaltungsgericht den Aufenthaltstitel im Rahmen seiner Sachentscheidungspflicht im verfahrensabschließenden Erkenntnis selbst in konstitutiver Weise zu erteilen habe.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 im Falle der beschwerdeführenden Parteien wie oben dargelegt gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden und den erst- bis viertbeschwerdeführenden Parteien jeweils der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" sowie der minderjährigen Fünftbeschwerdeführerin der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" jeweils für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen. Da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, AsylG 2005 im Falle der beschwerdeführenden Parteien wie oben dargelegt gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden und den erst- bis viertbeschwerdeführenden Parteien jeweils der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" sowie der minderjährigen Fünftbeschwerdeführerin der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung" jeweils für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die ordentliche Revision gem. Art. 133 Abs. 4 B-VG erweist sich insofern als nicht zulässig, als der gegenständliche Fall ausschließlich tatsachenlastig ist und keinerlei Rechtsfragen - schon gar nicht von grundsätzlicher Bedeutung - aufwirft. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es zu irgendeinem Sachverhaltsaspekt des gegenständlichen Falles an einer Rechtsprechung. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen, insbesondere der Abwägung des Privat- und Familienlebens, auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die ordentliche Revision gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG erweist sich insofern als nicht zulässig, als der gegenständliche Fall ausschließlich tatsachenlastig ist und keinerlei Rechtsfragen - schon gar nicht von grundsätzlicher Bedeutung - aufwirft. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es zu irgendeinem Sachverhaltsaspekt des gegenständlichen Falles an einer Rechtsprechung. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen, insbesondere der Abwägung des Privat- und Familienlebens, auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung plus, Deutschkenntnisse, Integration, Interessenabwägung, Rechtsanschauung des VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W111.1261565.2.01

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>